

An die
Gemeindeverwaltung Uttenweiler
- Ordnungsamt -
Hauptstraße 14
88524 Uttenweiler

Eingangsstempel
Aktenzeichen/Geschäftszeichen

Wird vom BMA ausgefüllt!

Antrag auf Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)

1. Personalien des Antragstellers

Name, Geburtsname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person	
Geburtsdatum und Geburtsort	Anschrift (Straße und Hausnr.)
PLZ und Ort	Telefon

2. Angaben zum Betrieb des Antragstellers

Firmenbezeichnung
Ort und Handelsregistereintrag, Nr.
Name und Vorname des Betriebsinhabers
Straße und Hausnr. der Betriebsstätte
PLZ und Ort der Betriebsstätte

3. Antrag

Ich beantrage, mir gem. § 33 c Abs. 3 GewO die Bestätigung zu erteilen, dass

<input type="checkbox"/> die Gaststätte	
<input type="checkbox"/> die Schankwirtschaft	
<input type="checkbox"/> die Speisewirtschaft	
<input type="checkbox"/> der Beherbergungsbetrieb	
<input type="checkbox"/> die Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen	
in Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	

den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Nr. 1 bis 4 Spielverordnung entspricht. Ein Auszug aus der SpielV ist diesem Antrag beigelegt (siehe Rückseite).

Eine Skizze, aus der sich der Aufstellplatz innerhalb des Betriebes ergibt, ist als Anlage beigelegt.

Eine Aufstellung über die Geräte, die zur Aufstellung kommen sollen, unter Angabe der Gerätenummern und des beabsichtigten Aufstellungsdatums
<input type="checkbox"/> habe ich diesem Antrag beigelegt
<input type="checkbox"/> reiche ich unverzüglich nach.

Inhaber des o.g. Betriebes (Aufstellungsort) ist: _____

Meine Aufstellenerlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung

liegt Ihnen bereits vor

lege ich als Anlage bei.

Ich bestätige, dass mir bekannt ist, dass ich vor Aufstellung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Besitz der Geeignetheitsbestätigung sein muss. Zudem werde ich die Spielgeräte beim zuständigen Steueramt anzeigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Änderungen. Sollten sich Änderungen in den oben gemachten Angaben ergeben, werde ich die Gewerbebehörde davon in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Auszug aus der Spielverordnung (SpielV):

Aufstellung von Geldspielgeräten

§ 1

- (1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in
1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
 2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
 3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt, oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.